

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
<b>2024/2025/2.1</b>	öffentlich	01.10.2025	2021 - 2026
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024; Änderungsantrag gemäß § 7 GO des Rates in Verbindung mit § 56 NKomVG zur Sitzungsvorlage 0817/2023/1.1 Haushaltssatzung 2024; hier: Aufhebung des rechtswidrigen Ratsbeschlusses vom 10.12.2024			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
02.12.2025	Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit		öffentlich
03.12.2025	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
09.12.2025	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b>		<b><u>Organisationseinheit:</u></b>	
Carstens, 2.1		Bürgerdienste und Sicherheit	

### Beschlussvorschlag:

**Der Ratsbeschluss zur Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3 vom 10.12.2024 wird in Bezug auf die Maßnahmen 1 (Durchfahrtsverbot für Lkw) und 2 (Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf durchgängig Tempo 30) aufgehoben.**

## **Sach- und Rechtslage:**

### **1. Kurzfassung**

Mit der Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3 wurde der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 zur Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 25.000 € im städtischen Haushalt, damit die im Lärmaktionsplan (Stufe 4) unter Punkt 5.3, insbesondere für den Aktionsbereich 03 „Burggraben bis Norddeicher Straße“, aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden können, thematisiert.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 einen Beschluss gefasst, der für die Straße „Burggraben“ folgende Maßnahmen beinhaltet:

- 1) Durchfahrtsverbot in beide Richtungen für LKW
- 2) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf durchgängig Tempo 30
- 3) Installation von Geschwindigkeitsdisplays in beide Fahrtrichtungen

Die städtische Verkehrsbehörde hatte in der o. g. Sitzungsvorlage detailliert verdeutlicht, dass für die Umsetzung der Maßnahmen 1 + 2 keine rechtliche Grundlage besteht und dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 daher nicht gefolgt werden kann.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des o. g. Ratsbeschlusses und der bisher erfolgten Ermessensausübung der städtischen Verkehrsbehörde für die verkehrsbehördliche Anordnung (Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wurde die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich eingeschaltet.

Die Installation der Geschwindigkeitsdisplays in beide Fahrtrichtungen im Bereich der Straße Burggraben wurde veranlasst.

### **2. Aufgabe**

#### **2.1 Gegenwärtige Position**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 die Umsetzung der o. g. Maßnahmen 1-3 beschlossen. Seitens der städtischen Verkehrsbehörde wurde verdeutlicht, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen 1-2 verkehrsrechtlich unzulässig ist.

Die Geschwindigkeitsdisplays wurden bereits aufgestellt.

Die Fachaufsichtsbehörde wurde eingeschaltet. Diese sollte die Rechtskonformität der bislang erfolgten verkehrsbehördlichen Anordnung sowie die Rechtmäßigkeit des betreffenden Ratsbeschlusses prüfen.

#### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Siehe Punkt 1 und 2.

#### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Unter Berücksichtigung der erfolgten Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich vom 05.09.2025 (siehe Anlage), welche die Entscheidung und Rechtmäßigkeit (inklusive der Ermessensausübung) der verkehrsbehördlichen Anordnung der städtischen Verkehrsbehörde vollumfänglich bestätigt, ist der rechtswidrige Ratsbeschluss vom 10.12.2024 aufzuheben. Der Ratsbeschluss verstößt gegen geltendes Recht.

Die von der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten Maßnahmen 1 + 2 dürfen aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht verkehrsbehördlich angeordnet werden.

## **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Nein, ein rechtswidriger Ratsbeschluss ist wieder aufzuheben. Dieses kann auch von der Gemeinde selbst durch entsprechenden Beschluss erfolgen.

## **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

### **3.1 Ziele**

Der ursprüngliche Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zielte auf die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen gem. § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ab.

Die verkehrsbehördliche Prüfung des Antrages unter Anwendung der geltenden Gesetze, Rechtsprechungen, Erlasse etc. ergab, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann, da eine verkehrsrechtliche Ermächtigungsgrundlage nicht vorlag. Entsprechend wurde die Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3 gefertigt.

Der Ratsbeschluss, welcher entgegen der Ausführungen der Verkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Umsetzung von Maßnahmen ohne bzw. entgegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage vorsieht, ist rechtswidrig. Der entsprechende Beschluss ist wieder aufzuheben.

Die Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde ist zu berücksichtigen.

### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Sobald sich die betreffenden Rechtsvorschriften, Erlasse etc. ändern, ist eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich.

Geschwindigkeitskontrollen („Blitzen“) finden durch den Landkreis Aurich in unregelmäßigen Abständen statt. Das ist auch weiterhin vorgesehen.

## **4. Lösungen**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Die Umsetzung der beantragten verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls besteht aber die Möglichkeit, von Seiten der Anlieger passive Lärmschutzmaßnahmen zu veranlassen.

Passive Lärmschutzmaßnahmen werden zumeist am Immissionsort selbst durchgeführt.

Der Einbau von Schallschutzfenstern mit Doppel- oder Dreifachverglasung und dicht schließendem Rahmen ist eine gängige und bewährte Maßnahme. Der Einbau von Schallschutzfenstern hat meistens einen nachhaltigen Effekt.

### **4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)**

./.

## **5. Vorschlag**

### **5.1 Favorisierte Lösungen**

Siehe Beschlussfassung dieser Sitzungsvorlage und die Beschlussfassung der Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3. Der Ratsbeschluss vom 10.12.2024 ist teilweise aufzuheben. Die in dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 vorgesehenen Maßnahmen 1 + 2 dürfen nicht angeordnet werden.

### **5.2 Wichtige Gründe dafür**

Entscheidungen der Verkehrsbehörde unter Berücksichtigung geltender Rechtsgrundlagen, Erlasse usw. und Aufhebung rechtswidriger Ratsbeschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen.

### **5.3 Gründe dagegen**

./.

### **5.4 Ggf. Chancen und Risiken**

./.

## **6. Umsetzung**

### **6.1 Nächste Schritte**

Eine verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO ist nicht zulässig. An der aktuellen verkehrsrechtlichen Situation werden keine Änderungen vorgenommen.

Für den Fall, dass der Beschlussfassung nicht gefolgt und der Ratsbeschluss nicht teilweise aufgehoben wird, ist auf die Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde zu verweisen. Für die Anordnung der Verkehrszeichen für eine ganztägige Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und für die Ausweisung eines Lkw-Verbotes gibt es keine Ermächtigungsgrundlage.

Geschwindigkeitsdisplays, welche die aktuelle Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer anzeigen, wurden bereits aufgehängt.

Als Alternative zu der Beschlussfassung besteht unter Berücksichtigung eines vorliegenden neuerlichen Antrages der „Interessengemeinschaft Burggraben“ die Option, ein unabhängiges Ingenieurbüro mit einer erneuten Verkehrszählung und der anschließenden Berechnung der Lärmimmissionen sowie der Einstufung der Luftqualität zu beauftragen.

### **6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

Die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich wurde bereits eingeschaltet und hat die Rechtsauffassung der Verkehrsbehörde vollumfänglich bestätigt.

Darüber hinaus erfolgte eine aktuelle Auswertung der Verkehrsdaten der vorhandenen Geschwindigkeitsdisplays für den Zeitraum 30.06.2025-03.08.2025, jeweils unterschieden nach den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten während der entsprechenden Tageszeiten (siehe Anlage).

Auch diese Auswertung bestätigte, dass tagsüber eine qualifizierte Gefahrenlage nicht begründet werden kann (Vavg und V85) und die zulässige Höchstgeschwindigkeit daher nicht reduziert werden darf.

Alternative:

Siehe 6.1

Anlagen:

- Beschlüsse zur Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3
- Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich vom 05.09.2025
- Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024
- Auswertung der Verkehrsdaten der vorhandenen zwei Geschwindigkeitsdisplays